

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 "Honigbach" - Stadt Bad Salzungensalzungens

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB / §§ 6 und 8 BauNVO

3. Baugrenzen gem. § 9 (1) 2 BauGB / § 23 BauNVO

6. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 (1) 13 BauGB

9. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 und 25 BauGB

15. Sonstige Planzeichen

16. Eigene Planzeichen

Bestandsangaben

22.00

+ 288.82

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

22.00

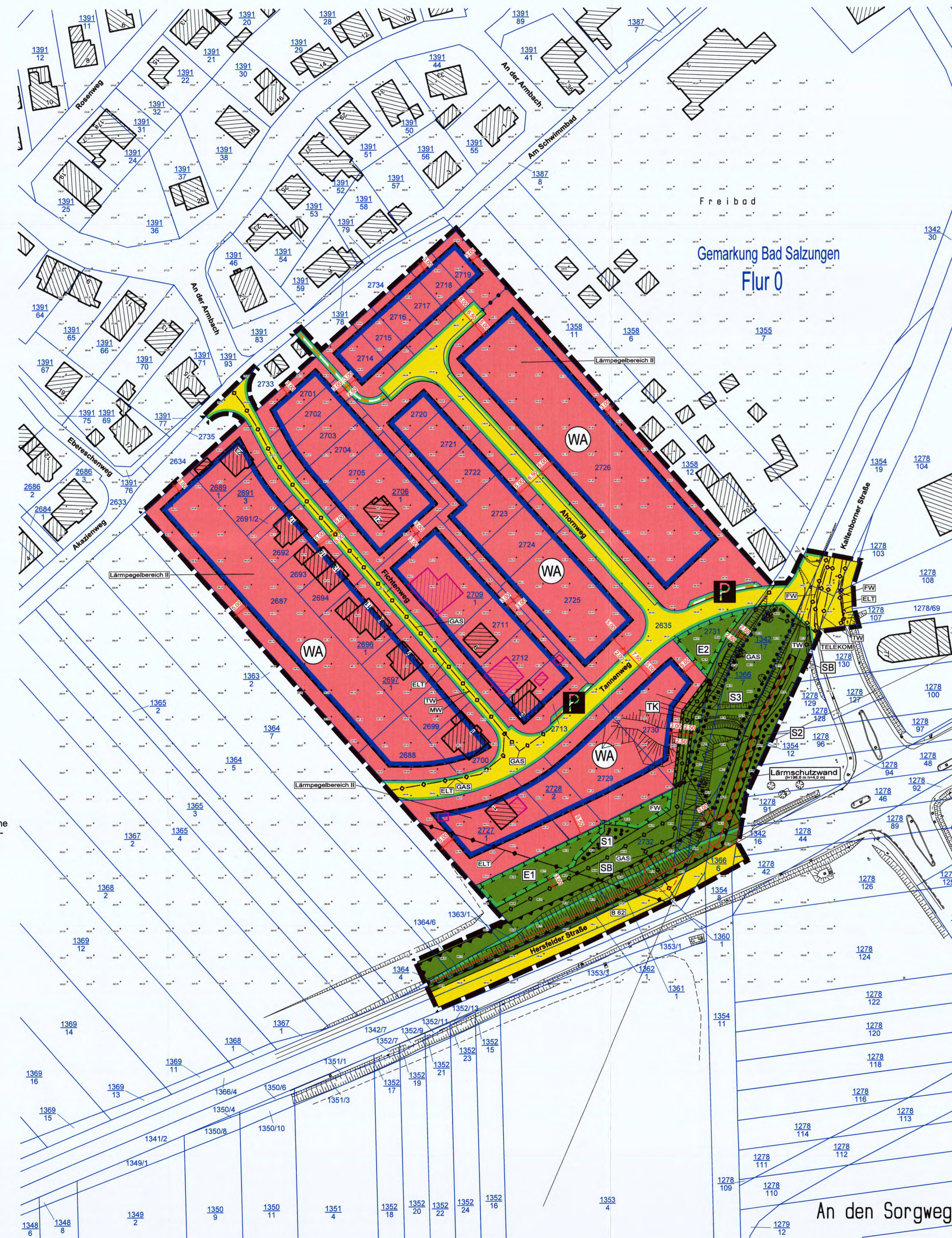
22.00

22.00

22.00

22.00

22.00



Planteil / Planzeichen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BauGB, §§ 4, 12, 14, 16, 17, 18, 19 und 20 BauNVO

- 1. Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- 2. Nicht zugelassen werden nach § 4 (3) BauNVO
 - Pkt. 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Pkt. 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Pkt. 3. Anlagen für Verwaltungen,
 - Pkt. 4. Gartenbetriebe,
 - Pkt. 5. Tankstellen.
- 3. Im Bereich des "Allgemeinen Wohngebiets" wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt.
- 4. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 1 Vollgeschosse begrenzt.
- 5. Die Traufhöhe wird auf max. 6,50 m begrenzt.
- 6. **Definition - Traufhöhe**
Die im Plan angegebene Traufhöhe wird gemessen vom vorhandenen Gelände Bergseitig bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut.
- 7. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen werden überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.

B) Bauweise nach § 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO

- 1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird offene Bauweise (o) festgesetzt.

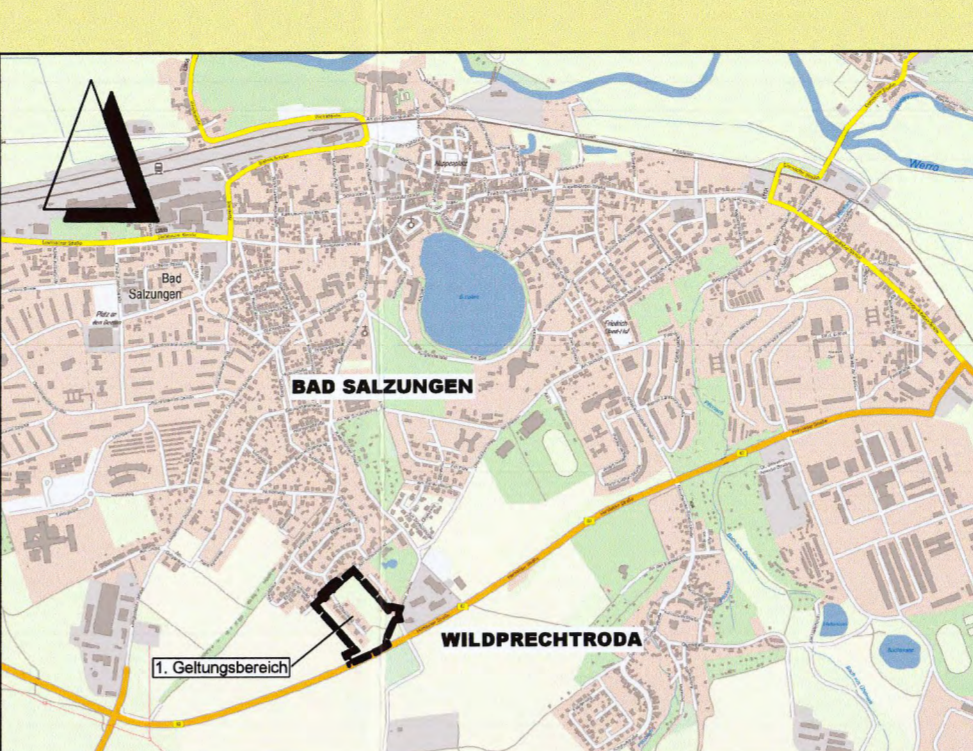
C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugegestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

- 1. **Dachneigung**
Bei Haupt- und Nebengebäuden sind Dächer mit einer Dachneigung bis max. 45° zulässig.
- 2. **Dachdeckung**
 - 2.1 Als Dachdeckung für geeignete Dächer ab 15° (Haupt- und Nebengebäude) sind unglasierte Dachziegel, Dachsteine oder weitere kleinformige Platteneindeckungen in einem Rotton, Brauntone oder Anthrazit / Schwarz zulässig. Abweichend davon sind auch begründete Dächer zugelassen.
 - 2.2 Bei Wintergärten sind verglaste Dachflächen zulässig.
- 3. **Dachaufbauten**
 - 3.1 Die Breite von Gauben / Zwerchhäusern wird auf max. 4 Sparrenfelder begrenzt.
 - 3.2 Gauben müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m voneinander haben.
 - 3.3 Der Abstand zwischen dem oberen Ansatz der Gaube und dem First muss mindestens 3 Ziegelfreihen betragen. Zwischen der Trauflinie und dem unteren Ansatz der Dachgaube müssen mindestens 3 Ziegelfreihen liegen.
 - 3.4 Die Gesamtbreite der Einzelgauben darf 70 % der gemittelten Länge von First und Traufe nicht überschreiten. Der seitliche Abstand zur Giebelwand muss mindestens 1,00 m betragen.
- 4. **Fassadengestaltung**
 - 4.1 **Farbe von Außenwänden**
Unzulässig sind glänzende Oberflächen und grelle Farbtoöne.
 - 4.2 **Einfriedigungen**
5.1 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen wird auf 1,50 m begrenzt.
 - 5.2 Freistehende Maschendrahtzäune sind auf der, der Straßenverkehrsfläche (öffentliche Verkehrsfläche) und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlicher Parkplatz) zugewandten Seite des Grundstückes nicht zulässig.
- 6. **Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**
 - 6.1 Für Neubauten oder neu versiegelte Flächen innerhalb der Baulinien ist je 100 m² versiegelte Fläche ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16 cm Stammumfang mit Drehballen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
 - 6.2 Innerhalb der Grundstücke sind unbefestigte Flächen mit Rasen, Gehölzen und Bäumen zu begrünen. Bei Gehölzen und Bäumen sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

D) Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 (1) 24 BauGB

- 1. **Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen**
 - 1.1 Bei Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind die Bau-Schallschutzwand-Maße der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen sowie Büroräumen und Ähnlichem im "Lärmpegelbereich II" entsprechend den Anforderungen der Tabelle 7 der Norm DIN 4109-1: 2016-07 mit mindestens R' w, ges = 30 dB auszuführen.
 - 1.2 Für die Flurstücke 2687, 2688, 2689/1, 2691/2, 2691/3, 2692, 2693, 2694, 2696/1, 2697/1, 2699, 2700, 2709/1, 2711, 2712, 2713, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727/1, 2728/1, 2728/2 und 2729 der Gemarkung Bad Salzungens, Flur 0 gilt:
Im Erdgeschoss und im Obergeschoss muss die Fensterausrichtung für Schlaf- und Kinderzimmer nach Norden oder Osten erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind die Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Lüftungsgeräten zu versehen. Alternativ ist eine zentrale Be- und Entlüftung der Räume möglich. Bei einer Kombination von Außenluftdurchlässen und Fenstern in Außenwänden darf das geforderte resultierende Schalldämm-Maß nach DIN 4109-1:2016-07 nicht unterschritten werden, falls das betreffende Flurstück im "Lärmpegelbereich II" liegt.
 - 1.2.2 Für die Flurstücke 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706/1, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718 und 2719 der Gemarkung Bad Salzungens, Flur 0 gilt:
Im Obergeschoss muss die Fensterausrichtung für Schlaf- und Kinderzimmer nach Norden oder Osten erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind die Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Lüftungsgeräten zu versehen. Alternativ ist eine zentrale Be- und Entlüftung der Räume möglich.

Lage des 1. Geltungsbereiches (ohne Maßstab; Quelle TLVerGeo ©)



1.2.3 Für das Flurstück 2730 in der Gemarkung Bad Salzungens, Flur 0 gilt:

Im Erdgeschoss muss die Fensterausrichtung für Schlaf- und Kinderzimmer nach Norden oder Osten erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind die Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Lüftungsgeräten zu versehen. Alternativ ist eine zentrale Be- und Entlüftung der Räume möglich. Bei einer Kombination von Außenluftdurchlässen und Fenstern in Außenwänden darf das geforderte resultierende Schalldämm-Maß nach DIN 4109-1:2016-07 nicht unterschritten werden. Im Obergeschoss sind die Fenster für Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Lüftungsgeräten zu versehen. Alternativ ist eine zentrale Be- und Entlüftung der Räume möglich. Bei einer Kombination von Außenluftdurchlässen und Fenstern in Außenwänden darf das geforderte resultierende Schalldämm-Maß nach DIN 4109-1: 2016-07 nicht unterschritten werden.

1.3 Entlang der Kaltenborner Straße und der Hersfelder Straße ist eine 196,0 m lange und 4,0 m hohe, beidseitig absorbierende Lärmschutzwand entsprechend Schallschutzwandgruppe A2 (Absorption DLA 4 dB bis 7 dB [DIN 1793-1]) zu errichten (siehe zeichnerische Festsetzung).

E) Leitungsrechte nach § 9 (1) 21 BauGB

- 1. Zur Absicherung der Gasversorgung ist ein Leitungsrechte in der Gemarkung Bad Salzungens, Flur 0 auf dem Flurstück 2730 zugunsten der Verranergie GmbH festgesetzt.

F) Festsetzungen zur Grünordnung nach § 1 (6) 7, § 9 (1) 20, 25 und (1a) BauGB sowie § 18 BNatSchG und § 8 ThürNatG

- 1. **Ersatzmaßnahme - 1. Geltungsbereich**
 - 1.1 **E1 - Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes**
Auf einer Fläche von ca. 635 m² des Flurstückes 2732 der Flur 0 der Gemarkung Bad Salzungens ist ein naturnahes Feldgehölz zu entwickeln. Dieses Feldgehölz ist aus standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste 1 unter Hinweis Pkt. 4.2 aufzubauen. Die Sträucher sind im Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Es sind mind. 10 Stück Bäume mittig der Fläche zu pflanzen. Die Pflanzung ist 3 Jahre zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungsphase und 2 Jahre Entwicklungsphase) und dauerhaft zu erhalten.
 - 1.2 **E2 - Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes**
Auf einer Fläche von ca. 289 m² des Flurstückes 2731 der Flur 0 der Gemarkung Bad Salzungens ist ein naturnahes Feldgehölz zu entwickeln. Dieses Feldgehölz ist aus standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste 1 unter Hinweis Pkt. 4.2 aufzubauen. Die Sträucher sind im Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Es sind mind. 5 Stück Bäume mittig der Fläche zu pflanzen. Die Pflanzung ist 3 Jahre zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungsphase und 2 Jahre Entwicklungsphase) und dauerhaft zu erhalten.
- 2. **Vollzug der grünordnerischen Maßnahmen**
 - Zuordnungs festsetzung gem. § 9 Absatz 1a BauGB
 - 2.1 Die unter Punkt F) 1.1 und 1.2 festgesetzten Ersatzmaßnahmen [E1] und [E2] werden den Eingriffsgrundstücken im Wohngebiet zugeordnet.

G) Festsetzungen zu bedingten Nutzungsmöglichkeiten nach § 9 (2) 2 BauGB

- 1. Bis zur Fertigstellung der Lärmschutzwand entlang der Kaltenborner Straße und der Hersfelder Straße (siehe Festsetzung D) 1.3), ist die Errichtung von neuen Wohngebäuden unzulässig.

HINWEISE

- 1. **Hinweise zur 3. Änderung**
Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 "Honigbach" ersetzt den Ursprungsbebauungsplan im Bereich des Bauabschnittes 1a vollumfänglich. D.h., alle textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aus dem Ursprungsplan, die nicht mehr Bestandteil der 3. Änderung sind, entfallen für diesen Bauabschnitt. Die auf dem Ursprungsbebauungsplan enthaltenen Kompensationsmaßnahmen für den Bauabschnitt 1a („Textliche Festsetzungen“, Punkt F) Grünordnung Nr. 3.1 - Ausgleichsfläche für Bauabschnitt 1a (antellig) behalten weiterhin Gültigkeit. Eine Wiedergabe in der 3. Änderung erfolgt nicht.
- 2. **Hinweise zum Baugrund**
 - 2.1 Es liegt kein Baugrundgutachten vor.
 - 2.2 Obwohl die oberflächennahen Baugrundverhältnisse als eher unproblematisch einzuschätzen sind, werden aufgrund der im tiefen Untergrund vorkommenden lösungsfähigen Gesteine problemorientierte Baugrunduntersuchungen im Vorfeld eines Bauvorhabens empfehlenswert (Quelle: Stellungnahme der TLUG vom 18.11.2016).

Textteil

Präambel

Satzung der Stadt Bad Salzungens über die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 "Honigbach"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 "Honigbach", bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

- 1. **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in der derzeit gültigen Fassung
- 2. **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung
- 3. **BauNVO** vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung
- 4. **Planzeichenvordnung (PlanZv)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung
- 5. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** vom 13.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), in der derzeit gültigen Fassung
- 6. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung
- 7. **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** vom 18.08.2009 (GVBl. 2009 S. 648), in der derzeit gültigen Fassung
- 8. **Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG)** vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), in der derzeit gültigen Fassung
- 9. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
- 10. **Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)** vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der derzeit gültigen Fassung
- 11. **Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)** vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung
- 12. **Regionalplan Südwestthüringen** Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
- 13. **Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEntwPrqV TH 2014)** vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205)

3. Hinweise zum Schallschutz

- 3.1 Es liegt eine "Schallschutzwand" nach DIN 18005 Bebauungsplan Nr. 6 „Honigbach“ Bauabschnitt 1a mit Lärmschutzwand (Länge 196 m, Höhe 4 m) vom Schallschutzbüro Doose (Projekt-Nr.: 0119_SUBL (Ingenieurbüro) mit Stand 02.2018) vor.
- 3.2 Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen entsprechend der DIN 4109-1:2016-07 sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Dies gilt ausschließlich in den als "Lärmpegelbereich II" gekennzeichneten Bereichen des Bebauungsplanes.

4. Hinweise zur Grünordnung

- 4.1 Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschieben, zu lagern und zu unterhalten.
- 4.2 **Gehölzliste 1 (Maßnahme [E1] und [E2])**
Bäume (3. Ordnung):
Pflanzqualität: Hochstamm, 2xv, Stammumfang 12 - 14 cm, inkl. Drei-bock, Schilfmatte und Drahtthöse als Wildverbisschutz
Feldahorn - Acer campestre
Eberesche - Sorbus aucuparia
Holzapfel - Malus sylvestris
Salweide - Salix caprea
Sträucher (Groß- und Normalsträucher):
Pflanzqualität: Strauch aus regionaler Herkunft, Lieferung im Container, Höhe 60-100 cm
Kornelkirsche - Cornus mas
Roter Hartriegel - Cornus sanguinea
Gewöhnliche Hasel - Corylus avellana
Weißdorn - Crataegus spec.
Gewöhnliche Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Schlehe - Prunus spinosa
Kreuzdorn - Rhamnus cartharticus
Hundstrose - Rosa canina
Wildbrockelbeere - Rubus fruticosus
Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
Traubenholunder - Sambucus racemosa
Gemeiner Schneeball - Viburnum opulus

4.3 Sofern die Entfernung einzelner Gehölze unvermeidbar ist, sind die Baumfällarbeiten innerorts mit der Stadt Bad Salzungens gemäß der Baumfällverordnung abzusichern. Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

4.4 Im Annäherungsbereich von Großgehölzen sind die Richtlinien zum Baum-schutz DIN 18920 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

4.5 Zeitliche Umsetzungsfristen können planungsrechtlich (nach BauGB) nicht festgesetzt werden. Dementsprechend erfolgt dieser Hinweis zur zeitlichen Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen: Mit dem Fortschritt der einzelnen Bebauungen hat auch die Fortschreibung der Kompensationsverpflichtung in gleicher Weise zu erfolgen. Nach dem Baubeginn ist die Kompensationsverpflichtung mit der folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

4.6 Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Ersatzmaßnahmen [E1] und [E2]) verbleibt ein Defizit von 8.776 Flächenäquivalenzpunkten. Das Defizit wird über die Abbuchung aus dem "Okokonto" der Stadt Bad Salzungens ausgeglichen.

5. Hinweise zu den Geländehöhen

Die Geländehöhen wurden aus dem DGM2 (Digitales Geländemodell; Höhendaten aus den Jahren 2010 - 2013) übernommen [Quelle TLVerGeo ©]. Die Angaben sind ohne Gewähr.

6. Hinweise zur Lärmschutzwand

Die Lärmschutzwand ist bereits im Bebauungsplan Nr. 22 „Hersfelder Straße -B62-“ planungsrechtlich gesichert. In diesem Bebauungsplan erfolgt lediglich die Übernahme des Planungsrechtes.

Verfahrensvermerke

PLANUNGSGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit Ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, sowie der Gebäudebestand* mit dem Liegenschaftskaster nach dem Stand vom 04.12.2017* übereinstimmen (* Nichtzutreffendes ist zu streichen)

05. Okt. 2018
Datum Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Gotha

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat am 25.10.2017 gemäß § 2 (1) und (4) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr.: BV/0141/2017).

Der Beschluss wurde am 04.12.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Salzungens, den 02.12.2018
B o h l
Bürgermeister Siegel

BETEILIGUNG DER OFFENTLICHKEIT / BETEILIGUNG BEHÖRDEN

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 06.12.2017 bis 05.01.2018 frühzeitig beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.07.2018 bis 17.08.2018 (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.11.2016 bis 21.12.2016 frühzeitig beteiligt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.07.2018 bis 13.08.2018 (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.

Bad Salzungens, den 02.12.2018
B o h l
Bürgermeister Siegel

BILLIGUNGS- / AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planentwurf in der Fassung vom 30.04.2018 (Entwurf zur Auslegung) wurde am 27.06.2018 (Beschl.-Nr.: BV/0061/2018) gebilligt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegungen) sind am 05.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzungens, den 02.12.2018
B o h l
Bürgermeister Siegel

ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 (Beschluss-Nr.: BV/0125/2018) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (§ 3 Abs. 2, § 1 Abs. 6 BauGB). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bad Salzungens, den 02.12.2018
B o h l
Bürgermeister Siegel

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat am 26.09.2018 nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr.: BV/0125/2018).

Bad Salzungens, den 02.12.2018
B o h l
Bürgermeister Siegel

Zusatzleistungen:

Kartengrundlage: Landesplan
Katasterkarte: ALKIS + DGM2
Legende: Landesplan
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Rolf Lütlich
Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur
Thomasgraben 14-16
36433 Bad Salzungens

sonstige Leistungen:
Vorbereitung Lärmschutzwand
Planungsbüro-PBS-Bad Salzungens GmbH
Michaelstraße 23
36433 Bad Salzungens

Bad Salzungens, den 02.12.2018
B o h l
Bürgermeister Siegel

Auftraggeber:

Stadt Bad Salzungens
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzungens

Verfasser:

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
-Freie Architekten für Gebäu-, Stadt- und Dorfplanung-
-Mitglieder der AK Thüringen-

Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
Tel.: 03681 / 35272-0
Fax.: 03681 / 35272-34
www.kehrer-horn.de
E-Mail: info@kehre...
Bauherr: ...
Dipl.-Ing. J.-J. Kehrer
Dipl.-Ing. ...
AKT-Stempel

Stand: 23.08.2018

Stand: 30.04.2018

Stand: 23.08.2018

Stand: 30.04.2018

Stand: 23.08.2018

Stand: 30.04.2018

Stand: 23.08.2018

Stand: 30.04.2018

Stand: 23.08.2018

Stand: 30.04.2018

Stand: 23.08.2018

Stand: 30.04.2018

Stand: 23.08.2018

Stand: 30.04.2018

Stand: 23.08.2018

Stand: 30.04.2018

Stand: 23.08.2018

GENEHMIGUNG / ANZEIGE

Feld für Genehmigungsstempel / Anzeigevermerk der zuständigen Verwaltungsbehörde

BEITRITTSBESCHLUSS

Den erteilten Auflagen wird mit Beschluss-Nr. des Stadtrates beigetreten.

Bad Salzungens, den B o h l
Bürgermeister Siegel

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Bad Salzungens und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

Bad Salzungens, den 06.12.2018
B o h l
Bürgermeister Siegel

RECHTSWIRKSAME BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung bzw. der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 04.12.2017, gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Bad Salzungens während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bad Salzungens, den 03.12.2018
B o h l
Bürgermeister Siegel

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 "Honigbach"

Stadt Bad Salzungens

Planungsstand:

Vorentwurf Stand:

Entwurf zur Auslegung Stand: 30.04.2018

Satzungsplan Stand: 23.08.2018

Satzungsplan Stand: 30.04.2018

Satzungsplan Stand: 23.08.